

Abteilung: Steuerabteilung

Zahl: vo

Rathausplatz 1 ~ 4810 Gmunden

Bearbeiter: Hubert Vogl

T: +43 7612 794 228

F: +43 7612 794 258

firmenabgaben@gmunden.ooe.gv.at

Gmunden, 07.04.2022

K u n d m a c h u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 21. März 2022) über die Erlassung einer Marktgebührenordnung.

Verordnung

§ 1 Für die Benützung der Marktplächen der Stadtgemeinde Gmunden ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 2 Die Gebühr beträgt je Markttag:

1. Für den „Wochenmarkt“:

Gebühren pro Markttag	April bis Dezember	Jänner bis März
je angefangenem Laufmeter benützter Fläche	€ 2,00	€ 1,50
bei Marktständen jedoch mindestens	€ 9,00	€ 6,70
für das Abstellen eines Pkws oder Kombis, pro Fahrzeug	€ 4,50	€ 3,50
für das Abstellen eines Lkws, pro Fahrzeug	€ 9,00	€ 6,70

2. Für den „Kuriositäten- und Raritätenmarkt“ sowie den „Keramikflohmarkt“:

je angefangenem Laufmeter benützter Fläche	€ 2,50
mindestens jedoch	€ 12,50

3. Für den „Töpfermarkt“:

je Stand, bis zu 3 Laufmeter Verkaufsfläche	€ 50,00
je weiterer, angefangener Laufmeter	€ 21,00

4. Für den „Ostermarkt“:

Gebühr pro Stand und Teilnehmer	€ 30,00
---------------------------------	---------

Die angeführten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 3 Die Gebühren werden vom Marktaufichtsorgan (§ 9 der Marktordnung) gegen Ausfolgung einer Quittung eingehoben. Sie sind zum Zeitpunkt der Marktplatzzuweisung fällig. Die Einhebung erfolgt im Laufe des Markttages. Zur Entrichtung der Gebühr ist der Marktfierant, in dessen Abwesenheit sein Vertreter oder Verkäufer verpflichtet.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktgebührenordnung vom 25. März 2021 außer Kraft.

Rechtsgrundlage: § 17, Abs. 3. Ziffer 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I/116/2016 i.d.g.F.

Für den Bürgermeister:
I.A.:

Mag. Dr. Heimo Pseiner